

ERLÄUTERUNGEN

gültig ab 01.08.2017

Stand: Februar 2017

Nach § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Elternbeiträge pro Kind erheben. Auf dieser Grundlage hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises eine Elternbeitragsatzung beschlossen. Danach haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.

Beitragspflicht bei Ferienzeiten:

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung nicht berührt. Das heißt, dass auch die Ferienzeiten mitgezahlt werden müssen, da auch in dieser Zeit die Kosten der Einrichtung weiterlaufen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Ferienzeit in der Mitte, am Anfang oder am Ende der Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht, steht. Eine form- und fristgerechte Kündigung des Betreuungsvertrages beendet die Beitragspflicht. Es darf allerdings keine Kündigung zur Unzeit vorliegen, z.B. in den letzten Monaten vor Beginn der Schulpflicht (Urteil des OVG Münster vom 06.03.1996 Az. 16 A 275/95).

Geschwisterermäßigung:

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder Tagespflege im Sinne der Elternbeitragsatzung, entfallen die Beiträge für die Geschwisterkinder.

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, (z.B. durch unterschiedliche Betreuungszeiten) ist nur der höchste Beitrag zu zahlen.

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von beitragspflichtigen Personen im Sinne der Elternbeitragsatzung gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder Tagespflege nach § 1 und eine geförderte Gruppe in einer offenen Ganztagsgrundschule im Zuständigkeitsbereich des Oberbergischen Kreises, so wird der fällige Elternbeitrag für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder um den von den beitragspflichtigen Personen tatsächlich gezahlten Beitrag für den Besuch der offenen Ganztagssschule reduziert. Sollte der Elternbeitrag für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder bzw. Tagespflege geringer sein als der Beitrag zum Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule, so ist kein Elternbeitrag für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder bzw. Tagespflege zu entrichten.

Elternbeitragsfreiheit im Kindergartenjahr vor der Einschulung

Das Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, ist gem. § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei.

Für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erst ab dem 1. Dezember beitragsfrei.

Berechnung Ihres Einkommens:

Legen Sie bitte für die Erklärung die Einkünfte des Vorjahres zugrunde. Wenn das aktuelle Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das des Vorjahres, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen und es sind Einnahmen hinzuzurechnen, die im laufenden Jahr anfallen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld etc.).

Der im Wege der Prognose oder auch aufgrund der Einkünfte des vorangegangenen Jahres ermittelte Wert ist nur so lange zugrunde zu legen, bis nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächlich erzielte Einkommen feststellbar ist. Rückblickend sind dann die gesamten positiven Einkünfte im Jahr der Beitragspflicht (in der Regel nach dem Steuerbescheid) zu berücksichtigen und der Elternbeitrag endgültig festzusetzen. Hierbei kann es sowohl zu Erstattungen als auch zu Nachforderungen kommen.

Das **Einkommen im Sinne der Elternbeitragsatzung** setzt sich zusammen aus:

- Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünften aus selbständiger Arbeit, einem Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder aus Grund- und Kapitalvermögen
- steuerfreien Einkünfte, z.B. aus geringfügiger Beschäftigung (Mini-Job)
- sonstigen Einkünften i. S. des § 22 Einkommensteuergesetz, auch wenn sie steuerfrei sind
- öffentlichen Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts wie Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Krankengeld, Wohngeld, BaföG, Elterngeld, Kinderzuschlag nach § 6a BKKG etc.
- Unterhaltsleistungen oder Unterhaltsvorschussleistungen

Werbungskosten:

Bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen ist vom Bruttoeinkommen die Werbungskostenpauschale abzuziehen. Sollten höhere Werbungskosten entstanden sein, so können die Werbungskosten berücksichtigt werden, die das Finanzamt anerkannt hat. Bei Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung (Mini-Job/450 €-Job) können keine Werbungskosten anerkannt werden, da diese Einkünfte nicht vom Arbeitnehmer versteuert werden.

Kinderbetreuungskosten:

Die vom Finanzamt anerkannten Kinderbetreuungskosten werden ebenso wie die Werbungskosten vom Bruttoeinkommen abgezogen. Die anzurechnenden Kinderbetreuungskosten sind durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachzuweisen.

Bei Personen, die **Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten** haben, kann nur die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Die anzurechnenden Einkünfte entsprechen nicht dem zu versteuernden Einkommen.

Das **Kindergeld** zählt nicht zum Einkommen, der **Kinderzuschlag** zählt allerdings dazu.

Bei bestimmten Berufsgruppen (z.B. Beamte, Richter, Soldaten, Geistliche, Mandatsträger) **ist ein Zuschlag von 10 %** der um die Werbungskosten bereinigten Einkünfte **hinzuzurechnen**. Wenn Sie zu der in § 4 Abs. 4 der Elternbeitragssatzung (s. nächste Seite) beschriebenen Personengruppe gehören, geben Sie dies bitte in Ihrer Selbsteinstufung an.

Für das dritte und jedes weitere Kind ist der **steuerliche Kinderfreibetrag** vom Einkommen abzuziehen. Geben Sie bitte deshalb an, wenn Ihnen vom Finanzamt für drei oder mehr Kinder ein Freibetrag gewährt wird.

Pflegeeltern müssen einen Elternbeitrag nach der zweiten Beitragsstufe (19.001 € bis 25.000 €) leisten, wenn ihnen für das Pflegekind ein Kinderfreibetrag gewährt oder Kindergeld gezahlt wird; es sei denn, ihr Einkommen liegt unter 19.000 €.

Alle Angaben müssen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden!

Als Nachweis dienen

- der Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes für das Vorjahr
- die Lohn- /Gehaltsabrechnung des Monats Dezember
- der Renten- / Wohngeldbescheid
- der Leistungsbescheid der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters über Arbeitslosengeld
- alle anderen Belege, die die Art des Einkommens und dessen Höhe zweifelsfrei erkennen lassen

Eltern, die sich in die **höchste Einkommensgruppe** einstufen (über 121.000 €), brauchen keine Einkommensnachweise vorzulegen.

Erlass bzw. Übernahme des Elternbeitrages

Auf Antrag können die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, sofern die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) nicht zugemutet werden kann.

Antragsvordrucke erhalten Sie bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (Sozialamt) oder direkt beim Kreisjugendamt (Abt. 51/7).

Bezieher von Arbeitslosengeld II müssen nur dann einen Elternbeitrag zahlen, wenn Ihre Jahres-Einkünfte über 19.000 € liegen. Bei der Berechnung der Einkünfte werden nur die öffentlichen Leistungen, die die Eltern und das betreute Kind erhalten, anteilig angerechnet. Die Leistungen, die evtl. Geschwisterkinder erhalten, werden nicht als Einkommen angerechnet.

Auszug aus der Elternbeitragssatzung des Oberbergischen Kreises vom 08.12.2016

§ 3 Elternbeiträge

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhebt Elternbeiträge pro Kind. Zum Zwecke der Erhebung dieser Beiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme-, Änderungs- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Satzung unverzüglich mit. Jede Änderung der Personenstandsdaten ist ebenfalls umgehend mitzuteilen.

(2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird insbesondere durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung oder eine Nichtinanspruchnahme des für das Kind bereitgestellten Betreuungsangebotes nicht berührt.

(3) Für jedes Kind darf nur ein Betreuungsvertrag mit einer Tageseinrichtung abgeschlossen werden. Werden mehrere Verträge für einen gleichen Zeitraum geschlossen, sind die beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Satzung zum Ersatz des dem Oberbergischen Kreis hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(4) Für das Mittagessen kann der Träger ein gesondertes Entgelt verlangen.

(5) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Beitragstabelle, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres gegenüber den bis zum 31.07. des Jahres geltenden Beiträgen um den im KiBiz festgelegten Prozentsatz zur Erhöhung der Kindpauschalen (z.Zt. 3,0 %). Dabei werden die sich rechnerisch ergebenden Elternbeiträge auf volle Eurobeträge abgerundet. Die Anpassung erfolgt erstmals zum 01.08.2018 für das Kindergartenjahr 2018/2019.

Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Satzung schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag des jeweils maßgebenden Tagesbetreuungsangebotes zu leisten.

(6) Im Falle des § 2 Absatz 1 2. Punkt ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 3 Absatz 5 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Betrag.

(7) Die Elternbeiträge werden als Jahresbeitrag in monatlichen Teilbeträgen erhoben. Der monatliche Teilbetrag ist zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig. Die Elternbeiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben.

§ 4 Berechnung der Elternbeiträge

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 und Absatz 5a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes ("Brutto-Einkommen" abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn und abzüglich ggf. steuerlich anerkannter Betreuungskosten für Kinder als nachgewiesene Sonderausgabe) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen, außergewöhnliche Belastungen, weitere Sonderausgaben, Vorsorgeaufwendungen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Dem Einkommen im Sinne des Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die beitragspflichtigen Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag bezahlt wird, hinzuzurechnen.

(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften bleibt bei der Berechnung des Einkommens anrechnungsfrei. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder. Als öffentliche Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts anzurechnen ist der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG.

(4) Bezieht eine beitragspflichtige Person bzw. die beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr bzw. ihnen aufgrund dessen für den Falle eines Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie bzw. sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 - 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 1-4 ermittelten Einkommen abzuziehen.

(6) Maßgebend ist zunächst das Einkommen in dem vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind den ermittelten Einkünften auch Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen) hinzuzurechnen. Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Der im Wege der Prognose oder auch aufgrund der Einkünfte des vorangegangenen Jahres ermittelte Wert ist nur so lange zu Grunde zu legen, bis nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächlich erzielte Einkommen feststellbar ist. Rückblickend sind dann die gesamten positiven Einkünfte im Jahr der Beitragspflicht (in der Regel nach dem Steuerbescheid) zu berücksichtigen und der Elternbeitrag endgültig festzusetzen. Hierbei kann es sowohl zu Erstattungen als auch zu Nachforderungen kommen.

(7) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird daraufhin überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

(8) Der Oberbergische Kreis ist unabhängig von der Auskunft- und Anzeigepflicht des Absatzes 7 berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Beitragspflichtigen jederzeit zu überprüfen. Spätestens im letzten Betreuungsjahr oder nach Beendigung der Betreuungszeit findet eine abschließende Überprüfung der Einkommensverhältnisse über den gesamten Betreuungszeitraum statt.

Zuständige Sachbearbeiterinnen bei den Kommunen:			
Stadt Bergneustadt	Frau Rothstein	(02261) 404-216	gabi.rothstein@bergneustadt.de
Gemeinde Engelskirchen	Frau Aktas	(02263) 83-139	anja.aktas@engelskirchen.de
	Frau Miebach	(02263) 83-137	simone.miebach@engelskirchen.de
Stadt Hückeswagen	Frau Ziobro	(02192) 88-273	aleksandra.ziobro@hueckeswagen.de
Gemeinde Lindlar	Frau Iwanowicz	(02266) 96-313	beate.iwanowicz@gemeinde-lindlar.de
Gemeinde Marienheide	Frau Offermann	(02264) 4044-152	roswitha.offermann@gemeinde-marienheide.de
Gemeinde Morsbach	Frau Groß	(02294) 699-333	iris.gross@gemeinde-morsbach.de
Gemeinde Nümbrecht	Frau Altwicker	(02293) 302-176	nadine.altwicker@nuembrecht.de
Gemeinde Reichshof	Frau Nosbach	(02296) 801-322	silke.nosbach@reichshof.de
Stadt Waldbröl	Frau Krohn	(02291) 85-221	birgit.krohn@waldbroel.de
Zuständige Sachbearbeiterinnen beim Kreisjugendamt (für die Kindertagespflege)			
Frau Schieder		(02261) 88-5162	elfriede.schieder@obk.de
Frau Schmidt		(02261) 88-5207	andrea.schmidt@obk.de